



Merkblatt zur Förderung

Vorwort

Sowohl die EU, als auch der Bund und das Land NRW sehen die Förderung des ländlichen Raums als gesellschaftliche Aufgabe an. Aus diesem Grund stellen sie Gelder für die forstliche Förderung bereit, erwarten aber auch, dass bestimmte 'Spielregeln' beachtet werden und sorgsam mit den Steuergeldern umgegangen wird. Auf Seiten der EU handelt es sich dabei maßgeblich um die Verordnung Ländlicher Raum (ELER) mit ihren Durchführungsverordnungen und beim Land um die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vergabevorschriften (VOL/VOB) und die alle Fördermaßnahmen zusammenführenden Förderrichtlinien.

Einige Regeln und Formalien versucht dieses Merkblatt Ihnen nahezubringen. Darüber hinaus beantworten Ihnen die Regionalforstämter von Wald und Holz NRW gerne weitergehende Fragen. Oder schauen Sie einfach auf der Internetseite unter www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung nach.



1. Antrag auf Förderung

Das Förderverfahren beginnt mit dem 'Antrag auf Förderung', der von den Antragsberechtigten oder ihren Vertretenden (z.B. Vorstand, Vorsitzende oder bei Erbgemeinschaften alle Erben) unterschrieben und im Original eingereicht werden muss.

Antragstellende müssen Eigentümer oder Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen sein. Bei Pacht ist allerdings eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen. Bei Anträgen von FBG'en ist das Einverständnis durch die Satzung und das Mitgliederverzeichnis gegeben.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung füllen Sie bitte alle Felder im Förderantrag aus und fügen die genannten Anlagen im Original bei. Ggf. können fehlende Unterlagen nachgereicht werden. Anträge müssen zu bestimmten Stichtagen eingereicht werden, siehe z.B. unter 5. Projektauswahl. Für Anträge auf Erstaufforstung/Erstaufforstungsprämie gilt der 15. Mai.

Empfehlenswert ist es, sich vor Antragstellung mit mir (im Regelfall dem örtlich zuständigen Regionalforstamt) in Verbindung zu setzen oder sich beraten zu lassen. Eine tiefer gehende, forstfachliche Beratung zählt rechtlich noch nicht zum Bewilligungsverfahren.

Hinweisen möchte ich auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes NRW, die Sie auch auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW finden. Sie enthalten weitere wichtige Bedingungen und Auflagen, die an das Förderverfahren gestellt werden.

Bagatellgrenze

Um den mit der Bearbeitung eines Förderantrags entstehenden Aufwand zu rechtfertigen, muss die Förderung einen gewissen Mindestbetrag übersteigen. Diese 'Bagatellgrenze' muss als Zuwendungsvoraussetzung bei Antragstellung, auf den gesamten Antrag gesehen, überschritten werden. Sie beträgt im Privatwald grundsätzlich 500 EUR, bei Wegebauvorhaben 2.500 EUR.



Fachliche Stellungnahme

Alle Anträge unterziehe ich einer fachlichen Prüfung (meistens durch den jeweiligen Revierförster oder die jeweilige Revierförsterin). Bei forstlichen Maßnahmen z.B. muss die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens bescheinigt werden.

Maßnahmenbeginn

Aus Gründen des sparsamen Haushaltsmitteleinsatzes und zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten dürfen nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Beginnen Sie bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, wird unterstellt, dass Sie die Maßnahme auch ohne Fördermittel finanzieren können. Zum Maßnahmenbeginn zählt auch schon der Abschluss eines Liefervertrages oder unter Umständen eine öffentliche Ausschreibung.

Falls Sie noch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides aus sachlichen Gründen (z.B. fehlende Haushaltsmittel zu Beginn der Vegetationsperiode) beginnen müssen, kann ich Ihnen im Einzelfall den förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Diese Genehmigung müssen Sie allerdings extra beantragen, hinreichend begründen und auch diese zunächst abwarten. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen automatischen Anspruch auf eine spätere Förderung.

Vergaberecht/Ausschreibung

Die Fördermittelgeber legen besonderen Wert auf die Einhaltung von Wettbewerbsregeln und einen sparsamen Haushaltsmitteleinsatz. Hierzu gibt es auf Landesebene das Vergabehandbuch des Landes NRW. Grundsätzlich richtet sich diese Vorschrift an öffentliche Auftraggeber. Über die Förderrichtlinien wird sie ab einem Gesamtzuwendungsbetrag von 100.000 EUR aber bei anteilfinanzierten Vorhaben auch für Zuwendungsempfänger/innen zur verbindlich anzuwendenden Vorschrift.

Im Regelfall ist es jedoch ausreichend, wenn Sie drei Vergleichsangebote einholen. Sind keine drei bzw. sechs Angebote zu bekommen, ist die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an mögliche Anbieter zu dokumentieren oder Sie legen eine in der Sache liegende Begründung vor. "Mit der Firma arbeiten wir immer zusammen" reicht z.B. als Begründung nicht. Käufe bis zu einem Zuwendungsbetrag von 500 EUR können Sie nach formloser Preisermittlung tätigen.

Zur Verwaltungsvereinfachung muss das og. Vergabeverfahren bei festbetragsfinanzierten Vorhaben, z.B. Anpflanzungen, nicht erfolgen.

2. Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid)

Als bewilligende Stelle prüfe ich den Antrag u.a. dahingehend, ob:

- die Maßnahme inhaltlich von der Förderrichtlinie abgedeckt wird,
- sie fachlich notwendig und zweckmäßig ist,
- Sie für die Maßnahmen zum Kreis der zuwendungsberechtigten Personen zählen,
- ausreichend Haushaltsmittel verfügbar sind,
- die weiteren maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen,
- mit der Maßnahme nicht ohne Genehmigung begonnen wurde und
- die veranschlagten Kosten angemessen sind.



Liegen alle Zuwendungsvoraussetzungen vor, erlässt sie den Zuwendungsbescheid. Er ist auch unter dem Begriff Bewilligungsbescheid geläufig. Im Bescheid geregelt wird u.a.:

- die maximale Förderhöhe (Zuwendungshöchstbetrag),
- der Durchführungszeitraum (Auflage, ab wann mit der Maßnahme begonnen werden darf und wann sie abgeschlossen werden muss),
- der Bewilligungszeitraum (bis wann Ihnen Fördermittel bereitgestellt werden),
- der Vorlagetermin für den Zwischen-/ Verwendungsnachweis (soweit angegeben, ist der Termin für den Zwischenverwendungsnachweis verbindlich. Der Termin für den Schlussverwendungsnachweis sollte eingehalten werden.)
- welche Maßnahme durchgeführt werden darf,
- die Aufteilung der Fördergelder in EU- und nationalen Anteil oder ggf. auf mehrere Jahre,
- ob es sich um eine 'Anteilsfinanzierung' (Beteiligung mit einem bestimmter Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben) oder 'Festbetragsfinanzierung' (Beteiligung mit einem festen Betrag) handelt,
- welche Verpflichtungen Sie eingehen (bitte lesen Sie auch diese sorgfältig durch) oder
- Ihr Recht auf das Einlegen von Rechtsmitteln.

Mitteilungspflichten

Laut Zuwendungsbescheid haben Sie weitgehende Mitteilungspflichten. Teilen Sie mir deshalb unverzüglich und bevor Sie eine Auftragsänderung vornehmen mit, wenn z.B.:

- Änderungen im zeitlichen Ablauf erforderlich werden,
- die Maßnahme nicht im bewilligten Rahmen durchgeführt werden kann oder
- die Maßnahme teurer als veranschlagt wird.



Grundsatz: Bevor Sie z.B. eine Bestellung ändern, sprechen Sie es immer mit mir ab.

3. Durchführung der Maßnahme

Jetzt sind Sie am Zug. Spätestens jetzt können Sie die Maßnahme wie bewilligt durchführen. Bitte denken Sie an Ihre Mitteilungspflicht.

4. Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis

Dem Zuwendungsbescheid beigelegt ist ein Formular 'Verwendungsnachweis'. Nach Abschluss der Maßnahme legen Sie mir dieses Formular ausgefüllt nebst Anlagen umgehend und unaufgefordert vor. Vergessen Sie bitte das Feld Sachbericht nicht und bei Anteilsfinanzierung den Vordruck zahlenmäßiger Nachweis.

Bei mehrjährigen Maßnahmen ist zum festgelegten Termin gegen Ende des Haushaltsjahres ein Zwischenverwendungsnachweis auf dem gleichen Formular vorzulegen.

Es gilt das Erstattungsprinzip. D.h., Sie bekommen nur in dem Umfang Fördermittel, wie Sie durch Zahlungsnachweise belegt haben, also selbst Ausgaben tätigen. Bei Festbetragsfinanzierung wird dieser Nachweis z.B. durch Lieferscheine erbracht. Auch diese Unterlagen sind immer im Original vorzulegen.



Bei Wegebau- und Kalkungsvorhaben gelten vereinfachte Kostenoptionen. Hier erfolgen Bewilligung und Auszahlung auf Basis der Ausschreibungsergebnisse bzw. Angebote. Nach Durchführung der Maßnahme reichen Sie mit dem Verwendungsnachweis lediglich die Lieferscheine ein.

Bitte beachten Sie, dass Rechnungen oder Lieferscheine unmittelbar an Sie als Zuwendungsempfänger adressiert sein müssen. Auch bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen müssen Rechnungen oder Lieferscheine an den Vorsitzenden bzw. eine vertretungsberechtigte Person adressiert sein.

Als Zahlungsnachweis sind am besten Kontoauszüge oder Geldeingangsbestätigungen des Rechnungsstellers geeignet.

Nach deren Prüfung/Bearbeitung bekommen Sie die Originalbelege mit einem Stempelaufdruck 'für Förderzwecke Forst verwendet' versehen zurück. Alle zahlungsrelevanten Belege haben Sie für den im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraum (im Regelfall 10 Jahre) aufzubewahren und mir auf Verlangen erneut vorzulegen.

Zuwendungen dürfen erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, also die Klagefrist ungenutzt abgelaufen ist. Um diese Frist bei 'eiligen' Anträgen abzukürzen, können Sie den Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln erklären. Hierzu erhalten Sie von mir ein entsprechendes Formular 'Rechtsmittelverzichtserklärung'.

Inaugenscheinnahme/Vor-Ort-Kontrolle

Vor Schlussauszahlung des Zuwendungsbetrages besichtige ich fast alle Maßnahmen im Rahmen einer sogenannten 'Inaugenscheinnahme'.

Fünf Prozent der EU-cofinanzierten Anträge werden zusätzlich einer 'Vor-Ort-Kontrolle' durch eine unabhängige EU-Prüfstelle unterzogen. Hierbei wird das gesamte Förderverfahren überprüft. Die Auswahl dieser Anträge erfolgt über ein Zufalls- und Risikoschema.

Soweit möglich werden diese Überprüfungen zeitlich zusammengefasst.



Auszahlung der Fördermittel

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises stelle ich den Auszahlungsbetrag fest und weise die Zahlung über die EU-Zahlstelle bzw. die Landeskasse beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW an. Sie erhalten hierüber eine Auszahlungsmitteilung.

Zweckbindungszeitraum

Im Zuwendungsbescheid lege ich den Zweckbindungszeitraum fest, d.h. den Zeitraum, innerhalb dessen Sie die geförderte Sache dem Zuwendungszweck entsprechend zu pflegen und zu verwenden haben. Nach Ablauf dieser Frist können Sie im Regelfall frei über den Fördergegenstand verfügen. Forstrechtliche Regelungen bleiben hiervon natürlich unberührt.

Bei einem Verkauf des Fördergegenstandes oder der geförderten Fläche innerhalb der Frist (Mitteilungspflicht beachten), sind Sie verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen. Um die Rückzahlung abzuwenden können Sie den Erwerber oder die Erwerberin jedoch veranlassen, die Verpflichtungen durch eine schriftliche Erklärung mir gegenüber zu übernehmen.

Innerhalb des gesamten Zweckbindungszeitraums sind Inaugenscheinnahmen und Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen, wenn auch in geringerem Umfang. Werden hier Unregelmäßigkeiten festgestellt, können Sie die Gelegenheit zur Nachbesserung erhalten. Gelingt dies nicht, prüfe ich unter Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens, ob und in welchem Umfang ein Rückforderungsverfahren eingeleitet werden muss.

Verstoß gegen Auflagen/Falschangaben im Verwendungsnachweis

Besondere Beachtung schenken Sie bitte Ihren Angaben im Verwendungsnachweis und den Belegen. Auch aus Unachtsamkeit gemachte Falschangaben oder die Missachtung von Auflagen und Nebenbestimmungen können zu Sanktionen führen. Gleichen Sie deshalb unbedingt die Belege, wie Rechnungen oder Lieferscheine, mit Ihren Angaben im Verwendungsnachweis ab. Erhöhungen des Zuwendungsbetrages sind nur im Rahmen Ihrer Mitteilungspflichten (siehe 2.) möglich.

Bei Abweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen dem von Ihnen beantragten Auszahlungsbetrag und dem von mir festgestellten Betrag, muss ich Ihnen den fehlerhaft ermittelten Betrag als Sanktion noch einmal von dem möglichen Auszahlungsbetrag abziehen.

Gibt es Anzeichen für leichtfertige Falschangaben, habe ich zusätzlich zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug vorliegen könnte. Falls ein Anfangsverdacht besteht, muss ich den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Hier habe ich kein Ermessen.

5. Besonderheiten

Mehrwertsteuer

Die als Umsatzsteuer abziehbare Vorsteuer (MwSt.) gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist also unter keinen Umständen förderfähig.

'De-minimis'-Förderung

Wie bereits erwähnt, legen die Fördermittelgeber besonderen Wert auf die Einhaltung von Wettbewerbsregeln. Deshalb sind erst einmal alle Förderprogramme der EU zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Forstwirtschaft und einigen anderen Bereichen geht die EU davon aus, dass Zuwendungen von weniger als 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu verzerren. Für Fördermaßnahmen mit geringem Volumen können die Mitgliedsstaaten deshalb auf deren Genehmigung durch die Kommission verzichten und sie als sogenannte 'De-minimis'-Förderung anbieten. Hiervon hat das Land NRW bei einigen wenigen Fördermaßnahmen Gebrauch gemacht.

Für Sie als Antragstellende bedeutet es, mit dem Förderantrag zu erklären ('De-minimis'-Erklärung), ob und ggf. in welcher Höhe Sie in den letzten drei Jahren 'De-minimis'-Förderungen erhalten haben. Hierüber würden Sie von den jeweiligen bewilligenden Stellen eine entsprechende 'De-minimis'-Bescheinigung bekommen haben.

Auch von Wald und Holz NRW werden Sie zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine 'De-minimis'-Bescheinigung erhalten, die Sie aufbewahren und bei erneuter Beantragung einer 'De-minimis'-Förderung vorlegen müssen.

Da nur wenige forstliche Maßnahmen betroffen sind, sagt Ihnen ihr Regionalforstamt ob Sie ggf. eine 'De-minimis'-Erklärung vorlegen müssen.

Projektauswahl

Alle Förderanträge sind einer Projektauswahl zu unterziehen. Ziel ist bei Antragsüberhang die Anträge mit dem höchsten Zielerreichungsgrad herauszufiltern aber auch grundsätzlich das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen sicherzustellen. Für das laufende Haushaltsjahr gelten die Fristen zur Antragsabgabe 15. März, 15. Juni und 15. September. Für das folgende Haushaltsjahr (Stichwort VE-Mittel) der 15. November.



Sofern das Volumen aller bis zu den festgelegten Stichtagen eingereichten Anträge die verfügbaren Fördermittel übersteigt, werden nur die Maßnahmen mit den höchsten Punktzahlen bewilligt.

Einschlägige Rechtsgrundlagen

Wenn Sie sich selber über weitere Regelungen informieren möchten, finden sie diese in folgenden Regelwerken:

- VO (EG) Nr. 1305/2013 (ELER),
- VO (EG) Nr. 1303/2013,
- VO (EG) Nr. 1306/2013 (HorizontalVO),
- Bundeswaldgesetz und Landeswaldgesetz NRW,
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW,
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung NRW,
- Förderrichtlinie für den Privat- und Körperschaftswald des Landes NRW,
- Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau NRW,
- Empfehlungen für die Wiederbewaldung (Wiederbewaldungskonzept) in NRW,
- Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten NRW



6. Fazit

Die EU, der Bund und das Land NRW wollen forstliche Vorhaben fördern, an denen die Gesellschaft ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt würde. Hierzu setzen sie Steuermittel ein, deren ordnungsgemäße Verwendung durch die Verwaltung sichergestellt werden muss. Aus diesem Grunde ist das Fördergeschehen nicht frei von Regeln und Formalien.

Einige dieser Regeln habe ich versucht, Ihnen mit diesem Merkblatt näher zu bringen. Dennoch ist es ratsam, während des gesamten Förderzeitraums engen Kontakt zu Ihrem Regionalforstamt von Wald und Holz NRW zu halten. Aber auch im Vorfeld werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen weitergehende Fragen gerne beantworten.

Impressum

Herausgeber
Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon: 0251 91797-0
Telefax: 0251 91797-100
E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de
Internet: www.wald-und-holz.nrw.de

Stand 08/2017

